

▶ Kostenfestsetzung

Bei einer Streitwertänderung sind auch die Kosten neu festzusetzen

| Eine Neufestsetzung der Kosten nach § 107 ZPO ist nicht auf den bisher nicht festgesetzten Differenzbetrag zu beschränken, der sich durch eine nachträgliche Erhöhung des Streitwerts ergibt. Vielmehr kann die obsiegende Partei eine Neufestsetzung des Gesamtbetrags der entstandenen Kosten auf der Grundlage des geänderten Streitwerts einschließlich Zinsen auf den Gesamtbetrag ab Eingang des ersten Kostenfestsetzungsantrags beanspruchen (AG Zeitz 3.8.20, 6 F 292/19 EAUK, Abruf-Nr. 221592). |

Gerade bei lange dauernden Rechtsmittelverfahren kann sich bei dieser Sichtweise ein wesentlich höherer Erstattungsbetrag ergeben. Gemäß § 107 ZPO ist eine Neufestsetzung der Kosten nach einer Streitwertänderung zulässig. Dies gilt unabhängig davon, ob bereits formelle Rechtskraft der Kostenfestsetzung eingetreten ist. Der Antrag auf Änderung gemäß § 107 ZPO ist binnen eines Monats ab Zugang der Änderung der Streitwertfestsetzung zulässig.

▾ **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- So wirkt sich eine Streitwertänderung auf einen erlassenen Kostenfestsetzungsbeschluss aus, RVG 18, 67

▶ Rangfolge

Streitwertfestsetzung hat Vorrang vor Kostenfestsetzung

| Beanstandet eine Partei die Streitwertfestsetzung für die Gerichtsgebühren oder beruft sie sich darauf, dass die Anwaltsgebühren aus einem anderen Gegenstandswert zu bemessen sind, ist vor der Kostenfestsetzung zunächst eine diesbezügliche richterliche Entscheidung herbeizuführen (OLG München 16.10.20, 11 W 1436/20, Abruf-Nr. 221591). |

Berechnen sich die Gebühren in einem gerichtlichen Verfahren nicht nach dem für die Gerichtsgebühren maßgebenden Wert oder fehlt es an einem solchen Wert, setzt das Gericht den Wert des Gegenstands der anwaltlichen Tätigkeit auf Antrag des Anwalts nach § 33 Abs. 1 RVG durch Beschluss selbstständig fest. Das kann etwa der Fall sein, wenn eine Klage während des Rechtsstreits teilweise zurückgenommen wird und erst nach der teilweisen Rücknahme die mündliche Verhandlung stattfindet. Während sich die Gerichtsgebühren hier aus dem höchsten Wert bestimmen, richtet sich die anwaltliche Terminsgebühr nach dem niedrigeren verbleibenden Klagewert. Sinnvollerweise trägt das Gericht dem mit einer gestaffelten Streitwertfestsetzung Rechnung. Allerdings wird dies in der Praxis nicht immer befolgt.

MERKE | Das OLG erkennt an, dass der Rechtspfleger in Kostenfestsetzungsverfahren nicht nur an die gerichtliche Kostengrundentscheidung, sondern auch an den gerichtlich beschlossenen Streitwert gebunden ist. Mit der nicht förmlichen Aussetzungspflicht folgt das OLG den Anforderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH 27.3.14, IX ZB 52/13).



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221592



ARCHIV
Ausgabe 4 | 2018
Seite 67



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 221591

Sinnvoll ist eine gestaffelte Streitwertfestsetzung